Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Themesgrund (Stadt Schönewalde) Änderungsbereich 4.8 ("Solarpark Jeßnigk West 2")

-Vorentwurf-

Landkreis Elbe-Elster

Stand: 28.02.2025

Stadt und Land



Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Themesgrund (Stadt Schönewalde)

Änderungsbereich 4.8

("Solarpark Jeßnigk West 2")

-Vorentwurf-

Auftragnehmer: Stadt und Land

Planungsgesellschaft mbH

Niederlassung Brandenburg

Gubener Straße 35 c

15230 Frankfurt (Oder)

Tel.: 03 35 / 280 51 14-0

E-Mail: stadt.land@t-online.de

Internet: www.stadt-und-land.com

Projektleitung: M. Eng. Frank Benndorf

Bearbeitung: B. Sc. Lynn Pollee

Frankfurt (Oder), 28.02.2025

Inhaltsverzeichnis

1		Einleitung	5
1	1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1	.2	Inhalt und Ziele der FNP-Änderung	6
1	.3	Änderungsfläche 4.8	6
2		Umweltbezogene planerische Vorgaben	8
3		Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung	11
3	3.1	Naturschutzgebiete nach Naturschutzrecht	11
3	3.2	Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg	11
3	3.3	Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	11
3	3.4	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
3	3.5	Schutzgut Biotope	12
3	3.6	Flora und Vegetation	12
3	3.7	Schutzgut Boden und Fläche	12
3	3.8	Schutzgut Wasser	13
3	3.9	Schutzgut Klima und Luft	13
3	3.10	Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild und Erholung	14
3	3.11	Fauna	14
3	3.12	Biologische Vielfalt	15
4		Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Sondergebietsausweisung	16
4	l.1	Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	16
4	1.2	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
4	1.3	Schutzgut Biotope	16
4	1.4	Flora und Vegetation	16
4	1.5	Schutzgut Boden und Fläche	17
4	1.6	Schutzgut Wasser	17
4	1.7	Schutzgut Klima und Luft	18
4	1.8	Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild und Erholung	18

Fauna19
Biologische Vielfalt
Wechselwirkungen19
Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich er Umweltauswirkungen20
Zusammenfassende Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen21
Prognose bei Durchführung der Planung21
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete21
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung21
Planungsalternativen22
Zusätzliche Angaben23
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren Jmweltprüfung23
Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung der erheblichen auswirkungen23
Zusammenfassung24
Quellenverzeichnis

1 Einleitung

Die Stadt Schönewalde beabsichtigt in den Ortsteilen Berndorf, Grassau, Dubro und Jeßnigk die Ausweisung von insgesamt acht Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" für den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie.

Die Ausweisung der Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO erfolgt im Wege der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Themesgrund (Stadt Schönewalde) für die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne "Nr. 27 Solarpark Bernsdorf", "Nr. 30 Solarpark Dubro 1", "Nr. 31 Solarpark Dubro 2", "Nr. 48 Solarpark Dubro 2 Erweiterung", "Nr. 28 Solarpark Grassau 1", "Nr. 29 Solarpark Grassau 2", "Nr. 39 Solarpark Jeßnigk West" und "Nr. 41 Solarpark Jeßnigk West 2".

Mit der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen nunmehr für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 "Solarpark Jeßnigk West 2" (Änderungsbereich 4.8).

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Geplant ist westlich der Ortslage Jeßnigk einen Solarpark auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu errichten. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 "Solarpark Jeßnigk West 2" sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Schönewalde (ehemalige Gemeinde Themesgrund) aus dem Jahr 2001 werden die im festzusetzenden Sondergebiet liegenden Flächen als "Flächen für Landwirtschaft" dargestellt. Da nach den Entwicklungsgrundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird hinsichtlich der generellen Zielvorstellung des Bebauungsplans (Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage") deutlich, dass der beabsichtigte Bebauungsplan gegenwärtig nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar ist, da die bisherige Flächennutzungsplan-Darstellung einer baulichen Nutzung dieser Fläche als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen entgegensteht.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB findet daher ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Schönewalde statt. Dies wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönewalde in der Sitzung am 29.06.2022 im

Bezug auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 41 "Solarpark Jeßnigk West 2" beschlossen.

Mit der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und stellt die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Dabei werden die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Im Rahmen der Bebauungsplanung wird ein ausführlicher Umweltbericht und Artenschutz-Fachbeitrag aufgestellt (STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2024), dessen für die Flächennutzungsplan-Änderung wesentlichen Inhalte hier dargestellt werden.

1.2 Inhalt und Ziele der FNP-Änderung

Entsprechend dem Planungsziel des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 41 "Solarpark Jeßnigk West 2" der Stadt Schönewalde ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" gem. § 11 BauNVO vorgesehen. Die räumliche Ausdehnung der Änderungsfläche entspricht dem Planbereich des Bebauungsplans ohne die Zufahrt von der Ortslage Jeßnigk aus. Für den beplanten Bereich besteht ein Flächennutzungsplan, der eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Um das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht zu verletzen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Dies soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erfolgen. Ziel ist die Ausweisung der Plangebietsfläche im Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage".

Das Sondergebiet (SO) dient der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage einschließlich der für Wartung und Betrieb erforderlichen Einrichtungen wie PV-Module und deren Untergestelle, Wechseleinrichter- und Trafostation.

1.3 Änderungsfläche 4.8

Die Änderungsfläche befindet sich westlich von Jeßnigk, einem Ortsteil der Stadt Schönewalde im Landkreis Elbe-Elster in Brandenburg und weist eine Größe von 9,0 Hektar auf. Das festzusetzende Sondergebiet wird ackerbaulich bewirtschaftet und ist von

Ackerschlägen umgeben. Östlichen des Sondergebietes befindet sich eine kleine Kiefernforst-Fläche und dahinter der Ortsrand von Jeßnigk (ca. 300 m von der Sondergebietsfläche entfernt). Südlich des Forstes verläuft eine Baum-Strauch-Hecke entlang der südöstlichen Sondergebietsgrenze.

2 Umweltbezogene planerische Vorgaben

Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) (2000) inkl. Teilplan Biotopverbund (2016)

Schutzgutbezogenes Ziel für das festzusetzende Sondergebiet ist, bezogen auf Arten- und Lebensgemeinschaften, der Schutz und Entwicklung eines großräumigen Biotopverbundes von Niedermooren und grundwassernahen Standorten (LaPro, Karte 3.1).

Im festzusetzenden Sondergebiet wurde der Erhalt bzw. die Regeneration grundwasserbeeinflußter Mineralböden der Niederungen durch standortangepaßte Bodennutzung als schutzgutbezogenes Ziel für den Boden formuliert (LaPro, Karte 3.2).

Des Weiteren wurde die Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten durch die Vermeidung von Stoffeinträgen durch Orientierung der Art und Intensität von Flächennutzungen am Grundwasserschutz als Ziel für das Schutzgut Wasser formuliert (LaPro, Karte 3.3).

Eine Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes für die Energienutzung steht den Zielen des Landschaftsprogramms Brandenburg nicht entgegen.

<u>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)</u>

Planerische Festsetzungen werden für das festzusetzende Sondergebiet gemäß Festlegungskarte des LEP HR nicht getroffen. Das nächstliegende Mittelzentrum wurde in Herzberg ausgewiesen.

Bezüglich des Ausbaus von Solarenergie im Land Brandenburg wird im LEP HR beschrieben, dass "zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden sollen" (Grundsatzes 8.1 im LEP HR).

Eine Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes für die Energienutzung steht den Zielen des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht entgegen.

Regionalplan

Das festzusetzende Sondergebiet befindet sich in der Region Lausitz-Spreewald. Die Regionale Planungsgesellschaft Lausitz- Spreewald befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren des Integrierten Regionalplans. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 1. April 2020 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 veröffentlicht.

Am 22. Dezember 2021 erfolgte die Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" im Amtsblatt für Brandenburg (ABI. Nr. 50).

Das festzusetzende Sondergebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen "Grundfunktionalen Schwerpunkten". Als "Grundfunktionale Schwerpunkte" wurde im Umfeld des Sondergebietes der Ortsteil Schönewalde ausgewiesen. Dieser liegt über 7 km entfernt.

Seit 1998 ist der sachliche Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" rechtskräftig. Dieser Teilregionalplan dient als raumordnerisches Instrument zur Steuerung eines geordneten Rohstoffabbaus. Innerhalb des festzusetzenden Sondergebietes sind keine Vorrangflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und keine Vorbehaltsflächen für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen.

Zum aktuellen Zeitpunkt besteht kein Widerspruch zwischen dem rechtswirksamen Regionalplan und der geplanten Flächennutzungsplanänderung.

Landschaftsrahmenplan

Für den Landkreis Elbe-Elster existiert ein Landschaftsrahmenplan aus den Jahr 1997. Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes erfolgte als Teilplan "Biotopverbundplanung" (2010).

Im Teilplan "Biotopverbundplanung" (2010) wird das Sondergebiet als "Acker" ausgewiesen. Ihm wird keine Bedeutung als naturschutzfachlich geeignetes Gebiet für den Biotopverbund zugewiesen. Im Geltungsbereich liegen keine Bestandsflächen des Biotopverbundes. Als regional bedeutsame naturschutzfachlich geeignete Gebiete für den Biotopverbund wurde, im weiteren Umfeld des Sondergebietes, der Verlauf der südlich fließenden Kremitz, sowie dem südlich von Schönwalde verlaufenden Schweinitzer Fließ zugewiesen. Das festzusetzende Sondergebiet liegt innerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (> 100 km²). Ziel ist die Unzerschnittenheit zu erhalten.

Die Stadt Schönewalde besitzt keinen rechtsgültigen Landschaftplan der die verkehrsarmen Räume bzw. Räume mit dem Ziel die Unzerschittenheit zu erhalten konkretisiert. Das Land Brandenburg strebt an, spätestens im Jahr 2050 klimaneutral zu wirtschaften und zu leben. Dazu können auch PV-Anlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten. Der plangegenständliche Solarpark bedarf keiner gesonderten Verkehrserschließung und führt nicht zu einer dauerhaften Verkehrsbelastung, wodurch keine Konflikte mit den Aussagen des Landschaftsrahmenplans zu erwarten sind.

Um eine mögliche Zerschneidungswirkung im Bezug auf vorkommende Arten auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren werden auf der nachgelagerten Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) Maßnahmen wie Wanderkorridore als Querungshilfe und eine für Klein- und Mittelsäuger sowie Amphibien und Reptilien durchlässige Einfriedung der Anlage

festgesetzt. Photovoiltaikanlagen können auch als Trittsteinbiotope wirken und Habitatkorridore erhalten oder wiederherstellen.

Insgesamt besteht somit kein Widerspruch zwischen dem rechtswirksamen Landschaftsrahmenplan und der geplanten Flächennutzungsplanänderung.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Schönewalde (ehemalige Gemeinde Themesgrund), aus dem Jahr 2001, werden die im festzusetzenden Sondergebiet liegenden Flächen als "Flächen für Landwirtschaft" aufgewiesen. Der aufzustellende vorhabenbezogene Bebauungsplan widerspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB findet daher ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans statt.

Landschaftsplan

Es liegt ein Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Schönewalde (Stand Juni 2005) einschließlich der Gemeinden Ahlsdorf, Brandis, Stolzenhain, Bernsdorf, Dubro, Grassau, Jeßnigk, Knippelsdorf, Wipersdorf und Wildenau vor. Die Stadt Schönewalde verfügt somit über keinen wirksamen Landschaftsplan.

Weitere fachplanerische Vorgaben:

Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Schönewalde (Stand 30.03.2022) - Mit Stand März 2022 hat die Stadt Schönewalde einen "Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Schönewalde" herausgegeben, um einen geordneten Ausbau von Photovoltaikanlagen im kompletten Stadtgebiet der Stadt Schönewalde voranzutreiben. Diese Kriterien sagen unter anderem aus, dass max. 3 % Fläche der Stadt Schönewalde für Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen. Weitere Ausschluss- und Entscheidungskriterien werden bei der Planung berücksichtigt.

3 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung

Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten und durchgeführten Erhebungen. In Vorbereitung des Umweltberichtes für die geplante Flächennutzungsplansänderung und den Bebauungsplan fanden floristisch-faunistische Untersuchung im Vorhabensgebiet statt, um die vorkommenden Arten und Biotope sowie deren Potentiale zu erfassen, mögliche Konflikte auszuarbeiten sowie Prognosen über die Entwicklung anstellen zu können.

Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen der Sondergebietsausweisung auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt und bewertet. Bei der Bewertung des Vorhabens sind die im Untersuchungsraum vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen.

3.1 Naturschutzgebiete nach Naturschutzrecht

Aufgrund der Lage des festzusetzenden Sondergebietes außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß § 23 (Naturschutzgebiete), § 26 (Landschaftsschutzgebiete), § 27 (Naturparke) und § 32 (Natura 2000-Gebiete) BNatSchG haben temporär und lokal auftretende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete. Insgesamt ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensgemeinschaften und Arten, sowie Schutz- und Erhaltungszielen der NATURA 2000 Schutzgebiete zu erwarten sind. Es werden keine Vorkommens-Gebiete der Arten durch das Sondergebiet berührt.

3.2 Schutzobjekte gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg

In der Datenbank des Landesamtes für Denkmalpflege (BLDAM Stand: 23.08.2023) sind im Ortsteil Jeßnigk insgesamt 8 Denkmäler gelistet. Diese liegen jedoch alle außerhalb des festzusetzenden Sondergebietes. Auch sind die im BLDAM-Geoportal des Landes Brandenburg ausgewiesenen Bodendenkmale durch das festzusetzende Sondergebiet nicht berührt.

3.3 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Das festzusetzende Sondergebiet befindet sich im Landkreis Elbe-Elster in Brandenburg. Die nächstgelegenen Orte bzw. Ortsteile sind Jeßnigk und Dubro. Das festzusetzende Sondergebiet und seine Umgebung unterliegt überwiegend einer intensiven ackerbaulichen sowie forstwirtschaftlichen Nutzung und liegt ca. 200 m vom Ortsrand von Jeßnigk entfernt. Innerhalb des festzusetzenden Sondergebietes sind weder Wohngebiete noch für die

Erholung geeignete Bereiche vorhanden. Das festzusetzende Sondergebiet wird laut dem Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Schönewalde (2005) dem Raumtyp "Flur weiträumig, überwiegend ohne Gliederungselemente" zugeordnet. Die Erlebniswirksamkeit des Raumtyps wird als "gering" bewertet. Das festzusetzende Sondergebiet weist insgesamt nur eine sehr geringe Eignung als Gebiet für die Erholungsnutzung auf.

3.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des festzusetzenden Sondergebietes befinden sich keine Kultur- und sonstige Sachgüter. Bodendenkmäler sind innerhalb der Fläche nicht bekannt. Es kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes.

3.5 Schutzgut Biotope

Das festzusetzende Sondergebiet wird ackerbaulich bewirtschaftet. An der südöstlichen Sondergebietsgrenze verläuft eine Baum-Strauch-Hecke. Durch das Gebiet verläuft ein Feldweg.

Innerhalb des festzusetzenden Sondergebietes befinden sich keine gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG geschützten Biotope.

3.6 Flora und Vegetation

Nördlich im festzusetzenden Sondergebiet sind intensiv genutzte Sandacker ausgeprägt, welche zum Untersuchungszeitpunkt mit Roggen bestellt waren. Auf der südlichen Teilfläche ist eine Ackerbrache ausgeprägt, welche zum Untersuchungszeitpunkt mit Luzerne bewachsen war. An der südöstlichen Sondergebietsgrenze verläuft eine Baum-Strauch-Hecke bestehend aus Robine (*Robinia pseudoacacia*), Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*) und Spierstrauch (*Spiraea* spec.). Entlang der Gehölzreihe sind vereinzelt Totholz- bzw. kleine Reisighaufen eingestreut. Zwischen der östlich liegenden Ortschaft und dem Sondergebiet ist kleinflächig ein Kiefernforst ausgeprägt.

3.7 Schutzgut Boden und Fläche

Die Böden im festzusetzenden Sondergebiet sind entsprechend der langjährigen ackerbaulichen Nutzung stark anthropogen überformt. Innerhalb des Sondergebietes sind keine Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. mit kultur-/ naturhistorischer Bedeutung, Moore) oder Böden mit besonderer Empfindlichkeit vorhanden.

Eine Vorbelastung der Böden resultiert aus der ackerbaulichen Nutzung mit den daraus folgenden Einträgen von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln. Im Entwurf des

Landschaftsplans der Stadt Schönewalde (2005) wird die ökologische Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen als "gestuft eingeschränkt" bewertet. Im Gebiet ist ein mittlerer Grundwassereinfluss verbreitet. Die Wasserdurchlässigkeit der Böden wird mit "sehr hoch" bewertet. Dementsprechend ist auch die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet hoch, während die Feldkapazität bis 1 m "gering" und zum Teil "sehr gering" ausfällt. Die Böden im Sondergebiet sind sehr unempfindlich gegenüber Verdichtungen. Die Erosionsgefährdung durch Wasser ist "sehr gering", die Bodenerosionsgefährdung durch Wind ist "hoch".

3.8 Schutzgut Wasser

Eine Vorbelastung des Grundwassers könnte durch Schadstoffeinträge durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft vorhanden sein.

Innerhalb des festzusetzenden Sondergebietes liegen keine Oberflächengewässer.

Im Sondergebiet befinden sich weder Trinkwasserschutz- oder Trinkwasservorbehaltsgebiete noch Wasserschongebiete. Das nächste Wasserschutzgebiet befindet sich bei Herzberg in ca. 2 km Entfernung.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Das festzusetzende Sondergebiet befindet sich im Wirkbereich des Norddeutschen Tieflandes. Regional ist das Klima dem stärker kontinental geprägten ostdeutschen Binnenklima zuzuordnen. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 9,4°C, die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 579 mm (HEMLHOLTZ-ZENTRUM GEESTHACHT 2020). Im Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Schönewalde (2005) wird das Sondergebiet als "Offenbereich (Acker- und Grasfluren)" ausgewiesen. Eine Emissionsquelle stellt die östlich liegende Ortschaft Jeßnigk dar. Nach der derzeitigen Nutzung und Beschaffenheit der Flächen ist nicht davon auszugehen, dass andere als ortsübliche Emissionen entstehen.

Die Luftqualität wird überwiegend von externen Faktoren beeinflusst, bedeutsame Emittenten bestehen nicht innerhalb des Sondergebietes. Die Luftqualität auf der Gesamtfläche wird gegenwärtig hauptsächlich durch die Landwirtschaft und die Verkehrswege bestimmt, sowie durch die angrenzenden Waldbereiche. Der Versiegelungsgrad ist gering, da sich das Sondergebiet in einer ländlichen Region befindet. Insgesamt ist für das festzusetzende Sondergebiet von einer guten Luftqualität auszugehen.

3.10 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild und Erholung

Das festzusetzende Sondergebiet zeichnet sich durch intensiv und extensiv genutzte Ackerflächen aus, wodurch sich im unmittelbaren Bereich des Sondergebietes ein relativ strukturarmes Landschaftsbild ergibt. In der Umgebung befinden sich weitere Ackerflächen und Forste.

Das Sondergebiet wird laut dem Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Schönewalde (2005) dem Raumtyp "Flur weiträumig, überwiegend ohne Gliederungselemente" zugeordnet. Die Erlebniswirksamkeit des Raumtyps wird als "gering" bewertet.

Die vorherrschenden Ackerflächen und forstwirtschaftlich genutzten Wälder im Umfeld sind als wenig erlebnisreich einzustufen und prägen das Landschaftsbild stark.

3.11 Fauna

<u>Avifauna</u>

Bei der avifaunistischen Erfassung wurden 15 Brutvogelarten mit 24 Revieren im Untersuchungsgebiet kartiert. Das Artenspektrum setzte sich überwiegend aus häufigen, ungefährdeten Brutvogelarten zusammen. Diese waren überwiegend an die südöstlich der Sondergebietssgrenze verlaufende Gehölzreihe gebunden. Auch vier Rote Liste Arten wurden hier nachgewiesen (Gelbspötter, Star, Neuntöter, Wendehals). Als häufigste Art wurde mit fünf Revieren die Feldlerche auf den Ackerflächen nachgewiesen, drei Reviere liegen innerhalb des festzusetzenden Sondergebietes.

Im Rahmen der Horstsuche wurden im Jahr 2023 insgesamt zwei Horst erfasst. Ein Besatz konnte nicht festgestellt werden. Ein Horst befand sich im Kiefernforst zwischen dem Sondergebiet und der Ortschaft Jeßnigk. Aufgrund des Zustandes des Horstes wird davon ausgegangen, dass dieser schon längere Zeit nicht mehr genutzt wurde. Ein weiterer Horst lag am südlichen Rand des 300 m-Untersuchungsradius auf einer Kiefer.

Reptilien

Des Weiteren wurden bei den durchgeführten Kartierungen eine Zauneidechsen an der südöstlichen Sondergebietsgrenze im Bereich der Gehölzreihe nachgewiesen.

Habitatbäume

Zwei Bäume mit auffälligen Strukturen wurden im östlich vom festzusetzenden Sondergebiet liegenden Kiefernforst erfasst, sieben weitere in der südöstlich verlaufenden Baum-Strauch-Hecke. Ein Baum wies potentiell nutzbare Strukturen für Fledermäuse und Brutvögel auf. Die

übrigen Bäume wiesen in ihrem derzeitigen Zustand aktuell kein Potential auf. Ihre Wuchsform sowie die beginnende Ausfaulung von Astabbrüchen deuten jedoch mittel bis langfristig auf die zukünftige Ausbildung eines Potentials als Lebensstätte für geschützte Tierarten hin.

3.12 Biologische Vielfalt

Das festzusetzende Sondergebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Sondergebietes konnten nur wenige verschiedene Tierarten nachgewiesen werden. Die im Sondergebiet ausgeprägten Ackerflächen deuten auf eine eher geringe naturschutzfachliche Wertigkeit des betrachteten Gebietes hin. Die Lebensräume der nachgewiesenen Arten konzentrieren sich auf die randlich verlaufende Baum-Strauch-Hecke sowie auf den angrenzenden kleinflächigen Forst.

4 Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Sondergebietsausweisung

4.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Das festzusetzende Sondergebiet weist insgesamt nur eine sehr geringe Eignung als Gebiet für die Erholungsnutzung auf. Die nächsten Siedlungen befinden sich in ca. 200 m Entfernung. Die temporären Bauarbeiten führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf die Wohnnutzung wie Lichtreflexe, Lärm u. ä. sind durch die Entfernung, die Verwendung von blendfreien Solarmodulen und durch die Eingrünung (Sichtschutz) nicht zu erwarten.

Durch die geplante Sondergebietsausweisung ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch. Es kommt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von erholungsrelevanten Bereichen oder der menschlichen Gesundheit.

4.2 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des festzusetzenden Sondergebietes befinden sich keine Kultur- und sonstige Sachgüter. Bodendenkmäler sind innerhalb der Fläche nicht bekannt.

4.3 Schutzgut Biotope

Mit dem geplanten Vorhaben ist der Verlust von Biotopen mit kurz- bis mittelfristiger Wiederherstellbarkeit, geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit und geringer Empfindlichkeit verbunden. Durch die Umsetzung des Vorhabens findet kein flächiger Biotopverlust statt. Auf der Fläche werden sich, nach Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und dem Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel, voraussichtlich Ruderalarten etablieren. Geschützte Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung kommt es zunächst zu keiner Beeinträchtigung von Biotopen. Eine weitere Betrachtung findet auf der nachgelagerten Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) statt.

4.4 Flora und Vegetation

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die vorkommenden Arten noch nicht im Detail geprüft, so dass hier keine tiefergehende Betrachtung stattfindet. Diese findet jedoch in den folgenden Planungsschritten (verbindliche Bauleitplanung) statt, wenn die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen Arten im Vorhabenbereich geprüft wird.

4.5 Schutzgut Boden und Fläche

Die negativen Auswirkungen von Solarparks auf das Schutzgut Boden sind i. A. gering, da PV-Anlagen nur zu einem sehr geringen Versiegelungsgrad führen und vollständig rückbaubar sind. Die Versieglung betrifft hauptsächlich das Trafohaus sowie die Umzäunung. Daher sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Während der Bauphase kann es zu geringen Beeinträchtigungen kommen durch Befahrung mit Baumaschinen, Verlegung von Erdkabeln und Bodenbewegung. Die Wirkungen sind aufgrund der Vorbelastung als gering anzusehen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung kommt es zunächst zu keiner Beeinträchtigung vom Schutzgut Boden und Fläche. Eine weitere Betrachtung findet auf der nachgelagerten Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) statt.

4.6 Schutzgut Wasser

Bei Baumaßnahmen sind bei fachgerechter Ausführung und entsprechenden Schutzmaßnahmen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu erwarten. Im Sondergebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden und mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Gewässer in der Umgebung verbunden.

Trotz punktueller Versiegelung und Überdeckung mit Modulen ist davon auszugehen, dass das auf den räumlichen Geltungsbereich auftreffende Niederschlagswasser vollständig und ungehindert im Boden versickern kann, sodass eine Reduzierung der Grundwasserneubildung nicht zu erwarten ist.

Betriebsbedingt sind Schadstoffemissionen nur bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Wartungsarbeiten im Bereich der Trafostationen und Wechselrichter (z. B. Ölwechsel oder Schutzanstriche der Tragekonstruktionen) denkbar. Da die Stationen festgelegten Standards der jeweiligen Netzbetreiber entsprechen und i. d. R. alle erforderlichen Zertifikate nach Wasserhaushaltsgesetz aufweisen (z. B. leckdichte Ölfanggrube unter dem Transformator) können erhebliche Beeinträchtigungen durch Betriebsstörungen und Leckagen innerhalb der Stationen jedoch weitgehend ausgeschlossen werden (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass mit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden einhergeht. Durch die Extensivierung der

Flächen wird künftig der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden ausbleiben, was sich günstig auf das Grundwasser und entfernte Oberflächengewässer auswirken wird.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

4.7 Schutzgut Klima und Luft

PV-Anlagen leistet einen positiven Beitrag zur CO2-Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung.

Emissionen sind mit dem Vorhaben ggf. geringfügig während der Bauphase verbunden. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Aufgrund der Größe der Vorhabenfläche und der geringen Höhe der Solarmodule ist eine Hinderniswirkung für Kaltluftströme nicht erheblich. Zusammen mit der guten Luftaustauschsituation auf den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen und der nur geringfügigen Erhöhung des Versiegelungsgrades im Vorhabengebiet ist von keinen zusätzlichen erheblichen klimatischen Belastungen auszugehen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

4.8 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild und Erholung

Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche im Außenbereich von Ortschafen ist eine technische Überprägung der Landschaft verbunden. Um negative Auswirkungen auf den Biotopverbund und das Landschaftsbild zu minimieren erfolgt die Freihaltung eines Wanderkorridors und eine Eingrünung der Vorhabenfläche. Eine Sichtwirkung auf umliegende Ortschaften kann somit durch die Pflanzung von Sichtschutzhecken vermindert werden. Innerhalb von Ortschaften findet eine Sichtverschattung überwiegend durch die Gebäude statt. Der östlich des Sondergebietes liegende Forst und die südöstlich verlaufende Baum-Strauch-Hecke vermindern zudem die Sichtbarkeit der Anlage in Richtung der nächstliegenden Ortschaft Jeßnigk.

Durch die großflächige ackerbauliche Nutzung des Sondergebietes hat das Gebiet eine geringe bis keine Bedeutung für Erholungszwecke. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der landschaftsbezogenen Erholung werden durch die Pflanzung einer Sichtschutzhecke ausgeglichen.

4.9 Fauna

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die vorkommenden Arten noch nicht im Detail geprüft, so dass hier keine tiefergehende Betrachtung stattfindet. Diese findet in den folgenden Planungsschritten (verbindliche Bauleitplanung) statt, wenn die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen Arten im jeweiligen Vorhabenbereich geprüft wird.

4.10 Biologische Vielfalt

Die nachgewiesenen Arten und Biotope deuten auf eine mittlere bis geringe naturschutzfachliche Wertigkeit des betrachteten Gebietes hin.

Durch die extensive Nutzung der PV-Anlagenstandorten und der damit verbundenen Entwicklung von Ruderalfluren kommt es vermutlich zu einer Aufwertung des Gebietes, da mit einem diverseren und erhöhten Insektenaufkommen auf den Flächen zu rechnen ist. Die wirkt sich auch positiv auf den Bestand an Beutetieren (Kleinsäuger und Vögel) aus.

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des festzusetzenden Sondergebietes ist durch die Extensivierung der Nutzung im Rahmen des Vorhabens von einer Erhöhung der biologischen Vielfalt auszugehen.

4.11 Wechselwirkungen

Da mit dem Vorhaben lediglich geringfügige Versiegelungen verbunden sind, sind erhebliche Wechselwirkungen zwischen Boden – Pflanze/Tiere, Boden – Grundwasser, Boden – Klima/Luft nicht zu erwarten. Andere nachteilige sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten, da sich durch das Vorhaben lediglich Auswirkungen geringer Erheblichkeit ergeben. Durch die Extensivierung der Flächennutzung wird künftig der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden ausbleiben, was sich günstig auf die Schutzgüter Wasser und Boden auswirken wird.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ergebnisse der im Kapitel 4 durchgeführten Prüfung werden nachfolgende Maßnahmen erforderlich:

- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- Artenschutzmaßnahmen (unterliegen nicht der baurechtlichen Abwägung und sind in Hinblick auf die Vermeidung von Verbotstatbeständen zwingend zu beachten),
- Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen

Die Beachtung der Eingriffsregelung und die Festsetzung konkreter Maßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, also innerhalb des im Parallelverfahren aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 "Solarpark Jeßnigk West 2".

Zur Implementierung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ist es ausreichend, entsprechende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 sowie umsetzungsbezogene Vereinbarungen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der planbegünstigten Eigentümerin und der Stadt Schönewalde zu treffen.

6 Zusammenfassende Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans treten keine Verschlechterungen des Ausgangszustandes ein, sofern auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans Maßnahmen zum Schutz geschützter Tierarten sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe vorgesehen werden. Dies ist im Parallelverfahren der Fall. Durch die Realisierung der Sondergebietsausweisung wird der Einsatz erneuerbarer Energien und damit der schonende Umgang mit Ressourcen ermöglicht.

6.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Insgesamt ist die Ausweisung von acht Sonstigen Sondergebieten im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung vorgesehen. Alle Vorhaben leisten ihren Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland.

Im Hinblick auf Freiflächenphotovoltaikanlagen lassen sich kumulierende Wirkungen durch eine geeignete Standortwahl vermindern. Überplant werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen. Des Weiteren lassen sich die Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Menschen durch Anpflanzung von Hecken, die Verwendung blendarmer Module und unauffälliger Materialien und Zäune minimieren. Mit den geplanten Vorhaben wird die technische Überprägung im Gebiet zunehmen. Photovoiltaikanlagen können jedoch als Trittsteinbiotope wirken und Habitatkorridore erhalten oder wiederherstellen. Durch die geplanten Vorhaben wird somit die Anzahl der Trittsteine in der Region erhöht. Durch die von Wildtierkorridoren den wird die Integration in geplanten Solarparks Zerschneidungswirkung durch die Vorhaben verringert.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Ausweisung der Sondergebietsflächen zu keinen kumulativen Auswirkungen führen wird.

6.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Festsetzung der Änderung des Flächennutzungsplans würden die Sondergebietsentwicklungen nicht in der geplanten Art und Weise stattfinden können. Auf lokaler Ebene sind bei Nichtdurchführung der Sondergebietsausweisung kaum Änderungen

des gegenwärtigen Umweltzustands zu erwarten. Insgesamt würde eine Nichtdurchführung die Erfüllung der energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen des Landes Brandenburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union weiter erschweren. Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Sondergebietsausweisung die Agrarflächen im Gebiet (und darüber hinaus) im wesentlichen wie bisher weiter genutzt werden. Änderungen sind hier lediglich bei Änderungen im Agrarmarkt oder der Förderbedingungen zu erwarten. Die Umsetzung der Klimaschutzziele müsste an anderer Stelle, voraussichtlich auf anderen landwirtschaftlichen Flächen, verfolgt werden.

6.4 Planungsalternativen

Alternative Planungsmöglichkeiten bestanden nicht. Die emissionsfreie Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Bei der Planung wurde darauf geachtet höher wertige Lebensräume zu erhalten, um den Eingriff in den Naturhaushalt und in die Landschaft möglichst zu reduzieren.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und methodischen Grundlagen für die Analyse der Schutzgüter und die Ermittlung von Konflikten sind den betreffenden, vorangehenden Kapiteln zugeordnet. Im Überblick wurden folgende Grundlagendaten berücksichtigt

- Begründung zu der Änderung des Flächennutzungsplans
- Bestanddarstellung Biotop- und Nutzungstypen erfasst durch die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH,
- Artenschutzgutachten für die Artengruppen Brutvögel und Reptilien erfasst durch die Natur+Text GmbH,
- Handlungsempfehlung für die Anwendung der Eingriffsregelung in Brandenburg (HVE),
- themenspezifische Fachliteratur.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung erfolgte verbal argumentativ. Dabei werden die Schutzgüter im gegenwärtigen Bestand bewertet und mit den planungsspezifischen Auswirkungen überlagert.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens verbunden sind, verpflichtet. Dabei sind insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung der Überwachung der Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und der Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die im Umweltbericht (siehe BauGB Anlage 1, Nummer 3 Buchstabe b) angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden (BauGB § 4 Absatz 3).

Beeinträchtigungen auf die Umwelt sind insbesondere im Hinblick auf die Arten zu erwarten. Daher ist für sämtliche Kompensationsmaßnahmen eine Funktionskontrolle (Monitoring) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorzunehmen.

8 Zusammenfassung

In Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schönewalde für die Fläche westlich von Jeßnigk wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden.

Durch die Flächennutzungsplanänderung und die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes ist von keinen unüberwindbaren Auswirkungen auszugehen.

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, wenn auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplanes Nr. 41 die ggfs. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen Berücksichtigung finden. Hiervon ist auszugehen, da dort die entsprechenden Planungs- und Regelungsinstrumente zur Verfügung stehen.

9 Quellenverzeichnis

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (Hrsg.) (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PVA. URL: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf. (letzter Zugriff: 15.05.2024)
- BERGER, G., & PFEFFER, H. (2011). Naturschutzbrachen im Ackerbau Praxishandbuch für die Anlage und optimierte Bewirtschaftung kleinflächiger Lebensräume für die biologische Vielfalt. 6-160.
- BNE Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (Hrsg.) (2019): Solarparks Gewinne für die Biodiversität. URL: https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer _die_Biodiversitaet_online.pdf. (letzter Zugriff: 15.05.2023)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2015): Landschaftstypen und -bewertung Deutschland. Interaktive Karte. Online unter: https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de, letzter Zugriff 10.05.2023
- BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (BGR) (2014): Karte Ackerbauliches Ertragspotential der Böden in Deutschland. Online: https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Boden/Produkte/Schriften/Downloads/SoilQuality Rating_Handzettel_de.pdf?__blob=publicationFile&v=9
- Сіміотті, D., Hötker, H., Schöne, F., & Pingen, S. (2011). Projekt "1000 Äcker für die Feldlerche" des Naturschutzbundes Deutschland in Kooperation mit dem Deutschen Bauernverband. Abschlussbericht Projektbericht für die Deutsche Bundesstiftung Umwelt., 31.
- DEUTSCHER WETTERDIENST (DWD) (2019): Klimareport Brandenburg.1. Auflage, Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main, Deutschland, 40 Seiten.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena 1996.
- HEMLHOLTZ-ZENTRUM GEESTHACHT 2020: Norddeutscher Klimamonitor URL: https://www.norddeutscher-klimamonitor.de/klima/1986-2015/jahr/niederschlag/metropolre-gion-berlin-brandenburg/cru-ts-3-23.html. letzter Zugriff 17.04.2023
- HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B., RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn. 195 S.

- HESSISCHES LANDESAMT FÜR STARßEN- UND VERKEHRSWESEN (HLSV) (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen.
- KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche (Alauda arvensis) in der Planungspraxis.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259–288.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231–256.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2021): Steckbrief für den Grundwasserkörper Stepenitz / Loecknitz (DEGB_DEBB_MEL_SL_1) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie: 2022 2027 Stand der Daten: 8/2021; https://lfu.brandenburg.de/daten//w/WRRL-Grundwasserkoerper/Steckbrief_MEL_SL_1.pdf; letzter Zugriff: 15.06.2022
- LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2020): Synergis WebOffice. Online unter: https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM_www_CORE; letzter Zugriff:10.05.2023
- LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2020b): Kartierung von Biotoptypen, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg. Datensatz LfU, Abteilung N, Referat N3: Grundlagen Natura 2000, Arten- und Biotopschutz. URL: https://mlul.brandenburg.de/lua/gis/biotope_Irt.zip (abgerufen am 04.04.2023)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LUGV) (2011): Biotopkartierung Brandenburg, Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit; Stand 09.März 2011
- LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (LGB) (2020): Geoportal Brandenburg. Online unter: https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suche-nach-geodaten/w/map/doc/1711/ letzter Zugriff: 04.04.2023
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (MLUR) Brandenburg (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg, Stand Dezember 2000.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (MLUR) Brandenburg (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg, Anlage Karte: Schutzgutsbezogene Ziele 3.3 Wasser. Online unter: https://mluk.brandenburg.de/n/biotopverbund/karten/lapro_3-3_wasser.pdf, letzter Zugriff: 09.05.2023
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV) (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Potsdam, April 2009. Online unter https://mluk.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf, letzter Zugriff 16.08.2022
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND KLIMASCHUTZ (MLUK) (Hrsg.) (2021): Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan "Landschaftsbild" Bewertung -.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (MLUR) Brandenburg (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg, Stand Dezember 2000.
- NATUR & TEXT GMBH (2024): Photovoltaik-Anlage Jessnigk West 2- Faunistische Untersuchung. Stand Oktober 2023
- NEULING, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks "Turnow-Preilack" auf die Avizönose des Planungsraums im SPA "Spreewald und Lieberoser Endmoräne". Bachelorarbeit. Fachhochschule Eberswalde. Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz. 135 S.
- RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLiegen Natur 37 (1). S. 67-76.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T.; MÄDLOW, W.; JURKE, M. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019, Beiheft in der Fachzeitschrift des Landesamtes für Umwelt "Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Beiträge zu Ökologie und Naturschutz", Heft 4/2019.
- SCHNEEWEIß, N. KRONE, A & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13(4) Beilage

- STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2018): Erfassung und Monitoring ausgewählter Artengruppen vor und nach Inbetriebnahme des Solarparks Stendal-Ziegeleiweg. Unveröffentlichter Endbericht. Hohenberg-Krusemark.
- STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2024): vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 "Solarpark Jeßnigk West 2" Umweltbericht zum Vorentwurf. Stand Juni 2024
- STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2024): vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 "Solarpark Jeßnigk West 2" Artenschutz-Fachbeitrag zum Vorentwurf. Stand Juni 2024
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K. & SUDFELD C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRÖLTZSCH, P., NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134 (3). S. 155-179.
- ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., & HERRMANN, A. (2007): Biotopkartierung Brandenburg, Band. 2.

 Beschreibung der Biotoptypen. 512.
- ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., & HERRMANN, A. (2011): Biotopkartierung Brandenburg Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichem Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit, Stand 09. März 2011.
- ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., HERRMANN, A., STEINMEYER, A., FLADE, M., & H., M. (2004): Biotopkartierung Brandenburg, Band. 1. Kartierungsanleitung und Anlagen 312 S.